

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Röltgen GmbH & Co. KG

1. Allgemeines

1.1 Die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend: AGB) gelten in ihrer jeweils aktuellsten Fassung für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen, mit Ausnahme derjenigen zu Auftragnehmern und Lieferanten, ausschließlich. Dies gilt auch, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender Bedingungen unsere Leistungen vorbehaltlos erbringen. Andere Bedingungen werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn wir ihrer Geltung schriftlich zugestimmt haben. Die AGB gelten nicht gegenüber Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB.

1.2 Alle Vereinbarungen sind schriftlich niederzulegen. Alle Ergänzungen, Änderungen und Nebenabreden zu bereits erteilten Aufträgen sowie etwaige Zusicherungen von unseren Mitarbeitern werden erst nach unserer schriftlichen Bestätigung wirksam.

1.3 Die Vertragssprache ist deutsch.

2. Vertragsschluss

2.1 Unsere Angebote sind freibleibend. Angaben über Abmessungen, Gewichte und sonstige technische Daten sind betriebs- und branchenübliche Annäherungswerte. Änderungen, z.B. durch technische Fortentwicklung, bleiben vorbehalten. Die von uns überlassenen Angebotsunterlagen sind als Empfehlung anzusehen, die wir auf Grundlage der uns bekannt gewordenen tatsächlichen Gegebenheiten unter Beachtung kaufmännischer Sorgfalt erstellt haben.

2.2 Mit seiner Bestellung erklärt der Auftraggeber verbindlich, den Auftrag erteilen zu wollen. Wir sind berechtigt, das in der Bestellung liegende Vertragsangebot innerhalb von zwei Wochen nach Eingang bei uns anzunehmen. Der Vertrag kommt mit unserer Auftragsbestätigung oder, wenn eine solche ausnahmsweise nicht erfolgt, durch Erbringung unserer Leistung zu Stande. Der Inhalt der Auftragsbestätigung ist maßgebend für die beiderseitigen Rechte und Pflichten. Im Fall einer Sofortlieferung gilt unsere Rechnung als Auftragsbestätigung.

2.3 Grundsätzlich gelten unsere Preise ab Werk ohne Verpackungs-, Versand-, Verladekosten, Montageleistungen, sonstiger Nebenkosten und Mehrwertsteuer.

2.4 Wir sind berechtigt, uns zur Erfüllung eines Auftrags Subunternehmer zu bedienen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

3.1 Der Auftraggeber wirkt bei der Erbringung unserer Leistungen unentgeltlich und rechtzeitig mit und stellt uns insbesondere alle für die Vertragsdurchführung erforderlichen Daten, Unterlagen und Informationen zur Verfügung.

3.2 Der Auftraggeber informiert uns unverzüglich über jegliche etwaigen Auffälligkeiten und eventuelle Schadensfälle im Zusammenhang mit unseren Produkten und Leistungen.

3.3 Der Auftraggeber hat die Vertragsgemäßheit der Ware sowie etwaiger zur Korrektur übersandten Vor- und Zwischenerzeugnisse sowie Muster in jedem Fall gesondert zu prüfen. Die Gefahr etwaiger Fehler geht mit der Freigabe auf den Auftraggeber über. Dies gilt nicht, soweit es sich um Fehler handelt, die erst in dem sich an die Bearbeitungsfreigabe anschließenden Fertigungsvorgang entstehen oder erkannt werden können.

3.4 Bei der Abwehr von Ansprüchen unter dem Gesichtspunkt der Produkthaftpflicht wird uns der Auftraggeber in jeder ihm zumutbaren Weise unterstützen.

4. Lieferung

4.1 Lieferzeiten und Fertigstellungstermine werden nach bestem Ermessen angegeben, sind aber nur verbindlich, wenn sie von uns in Schrift-, Text- oder elektronischer Form als verbindlich bezeichnet werden.

4.2 Ist der Liefertermin oder die Lieferfrist nur unverbindlich, so hat der Auftraggeber erstmals vier Wochen nach der Überschreitung das Recht, uns durch schriftliche Erklärung in Verzug zu setzen.

4.3 Sämtliche Lieferfristen beginnen mit dem Datum unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor völliger Klarstellung aller Einzelheiten des Auftrags. Hierzu gehören auch insbesondere die Erfüllung der in Nr. 3.1 genannten Mitwirkungspflichten. Die Fristen und Termine beziehen sich auf den Zeitpunkt der Absendung ab Werk oder Lager. Sie gelten mit Meldung der Versandbereitschaftsanzeige oder mit Übergabe an einen Frachtführer oder sonstigen Transporteur als eingehalten.

4.4 Jede Lieferfrist verliert durch spätere, mehr als nur geringfügige Änderung des Vertrags ihre Gültigkeit. Wir sind in einem solchen Fall berechtigt, einen neuen, angemessenen Liefertermin festzulegen.

4.5 Liefer- und Leistungsverzögerungen auf Grund höherer Gewalt und auf Grund von Ereignissen, die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen - hierzu gehört insbesondere die von uns nicht zu vertretende nicht rechtzeitige Selbstbelieferung, Streik, Aussperrung, behördliche Anordnung etc. - haben wir auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen uns, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Von der Behinderung werden wir den Auftraggeber unverzüglich in Kenntnis setzen. Gegen unverzügliche Rückerstattung der Gegenleistung sind wir darüber hinaus berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten.

4.6 Wir sind zu Teillieferungen und -leistungen berechtigt.

5. Abrufaufträge

5.1 Hat der Auftraggeber innerhalb einer bestimmten Frist Leistungen abzurufen, sind wir nach Ablauf der Frist berechtigt, unsere Leistung zu fakturieren; der Auftraggeber kann in diesem Fall nicht die Einrede des nichterfüllten Vertrags erheben. Alternativ stehen uns nach Ablauf einer von uns zu setzenden angemessenen Frist zum Abruf der Leistung die Rechte der §§ 281, 323, 325 BGB zu.

5.2 Ist eine Frist zum Abruf unserer Leistung nicht vereinbart, können wir nach Ablauf von sechs Monaten – gemessen ab Datum der Auftragsbestätigung – nach Ablauf einer von uns zu setzenden angemessenen Frist zum Abruf der Leistung die Rechte der §§ 281, 323, 325 BGB ausüben.

5.3 Wird die Abrufwaren in der vereinbarten Frist nicht vollständig abgenommen, stehen uns nach Ablauf einer von uns zu setzenden angemessenen Frist die Rechte der §§ 281, 323, 325 BGB zu.

6. Versand, Gefahrübergang

6.1 Die Wahl des Versandwegs und der Versandart erfolgt durch uns ohne Haftung für billigste und schnellste Versandart. Der Versand erfolgt grundsätzlich in Einwegverpackungen, die wir nicht zurücknehmen.

6.2 Die Gefahr geht mit Übergabe der Ware an die Transportperson auf den Auftraggeber über, spätestens aber mit Verlassen unserer Betriebsstätte. Dies gilt auch dann, wenn wir weitere Leistungen wie den Versand oder den Transport übernommen haben oder wenn die Lieferung frei Bestimmungsort erfolgt. Frachtführer, Spediteure etc. sind nicht unsere Erfüllungsgehilfen.

6.3 Wird versandbereit gemeldete Ware nicht innerhalb von vier Arbeitstagen abgerufen, sind wir nach eigener Wahl berechtigt, die Ware zu versenden oder auf Kosten und Gefahr des Käufers einzulagern.

6.4 Besondere Beförderungs-, Schutzmittel und Versicherungen werden dem Auftraggeber gesondert berechnet.

7. Zahlungsbedingungen

7.1 Alle Preise verstehen sich rein netto Kasse, zahlbar sofort nach Erhalt der Rechnung in gesetzlichen Zahlungsmitteln. Schecks gelten erst nach ihrer endgültigen Gutschrift auf unserem Konto als Erbringung der Zahlung.

7.2 Unsere Preise verstehen sich, soweit nichts anderes vereinbart ist, ohne Mehrwertsteuer. Diese wird mit dem jeweils zum Zeitpunkt der Lieferung gültigen Satz berechnet.

7.3 Werden nach Vertragsschluss Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers ernsthaft zu mindern geeignet sind (insbesondere die Stellung eines Insolvenzantrags oder die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung), sind wir zum Rücktritt von sämtlichen noch nicht vollständig erfüllten Verträgen berechtigt. Die gesamten ausstehenden Forderungen sind

unbeschadet der Geltendmachung weiterer Rechte sofort fällig. Dasselbe gilt, wenn auf Grund unterbliebener Zahlung einer Rechnung eine gerichtliche Geltendmachung erforderlich wird. Unabhängig von einem Rücktritt sind wir in den obigen Fällen auch berechtigt, dem Auftraggeber die Weiterveräußerung des Vertragsgegenstands zu untersagen. Die Vorschrift des § 325 BGB findet Anwendung, so dass das Recht, Schadensersatz zu verlangen, durch einen Rücktritt nicht ausgeschlossen wird.

7.4 Ein Zurückbehaltungsrecht des Auftraggebers ist ausgeschlossen, es sei denn, der Anspruch des Auftraggebers wird von uns anerkannt oder ist rechtskräftig festgestellt. Vorstehendes gilt für eine Aufrechnung sinngemäß. Gegen uns gerichtete Forderungen dürfen nur mit unserem Einverständnis abgetreten werden.

7.5 Unabhängig von der Geltendmachung weiteren Schadens sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 10 Prozentpunkten über Basiszinssatz zu verlangen. Mahnungen (außer einer verzugsbegründenden Mahnung) werden pauschal jeweils mit 5 € in Rechnung gestellt, es sei denn, wir weisen nach, dass uns ein höherer Aufwand entstanden ist.

8. Eigentumsvorbehalt

8.1 Die von uns gelieferte Ware bleibt unser Eigentum, bis alle Verbindlichkeiten des Auftraggebers aus der Geschäftsbeziehung mit uns getilgt sind (Kontokorrentvorbehalt). Soweit die Vorbehaltsware einen höheren Rechnungswert als € 2.500,- hat, ist sie gegen Feuergefahr und Diebstahl vom Auftraggeber auf seine Kosten zu versichern. Auf Verlangen ist uns der Abschluss der Versicherung nachzuweisen.

8.2 Über Pfändungen und andere von Dritten ausgehende Gefährdungen für unsere Rechte sind wir unverzüglich mit allen Angaben zu unterrichten, die wir für eine Widerspruchsklage nach § 771 ZPO benötigen. Soweit wir Ausfall erleiden, weil ein Dritter die von ihm an uns zu erstattenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten einer Klage nach § 771 ZPO nicht erbringen kann, haftet der Auftraggeber.

8.3 Verarbeitung oder Umbildung unserer Ware durch den Auftraggeber findet ausschließlich für uns statt. Bei Verarbeitung mit anderen, uns nicht gehörenden Waren steht uns Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes unserer Vorbehaltsware zum Anschaffungspreis der anderen verarbeiteten Waren (zur Zeit der Verarbeitung). Für die neue Sache gelten im Übrigen die Regelungen zur Vorbehaltsware entsprechend. Der Auftraggeber verwahrt das Allein- oder Miteigentum für uns unentgeltlich.

8.4 Der Auftraggeber ist befugt, unsere Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb weiterzueräußern. Sämtliche hieraus entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Auftraggeber im Voraus an uns ab, und zwar in Höhe des jeweiligen Rechnungswertes einschließlich der Umsatzsteuer. Ungeachtet dieser Abtretung bleibt der Auftraggeber weiterhin zur Einziehung der Forderung berechtigt. Auf Verlangen hat der Auftraggeber uns die abgetretenen Forderungen sowie deren Schuldner bekanntzugeben und uns alle für einen Forderungseinzug benötigten Angaben und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Auf unser Verlangen hin gibt der Auftraggeber den betreffenden Drittschuldnern Nachricht von der Abtretung an uns.

8.5 Vorstehende Abtretung gilt auch für verarbeitete, umgebildete und vermischte Vorbehaltsware.

9. Mängelansprüche

9.1 Der Auftraggeber hat die Ware unverzüglich nach Eingang zu untersuchen. Erkennbare Mängel sind uns innerhalb einer Woche nach Eingang der Ware, versteckte Mängel innerhalb einer Woche ab deren Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Andernfalls ist die Geltendmachung von Mängelansprüchen ausgeschlossen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Nach Durchführung einer Abnahme der Ware durch den Auftraggeber sind Ansprüche wegen Mängeln, die bei der Abnahme erkennbar waren, ausgeschlossen.

9.2 Unsere Haftung erstreckt sich auf eine dem Stand der Technik entsprechende Mangelfreiheit der Ware. Garantien im Rechtssinne erhält der Auftraggeber durch uns nur, wenn wir sie als solche ausdrücklich bezeichnen.

9.3 Wir leisten für Mängel nach unserer Wahl Gewähr durch Nacherfüllung (Beseitigung des Mangels, Neuherstellung oder Ersatzlieferung). Eine Nacherfüllung gilt frühestens als fehlgeschlagen, wenn wir erfolglos drei Nacherfüllungsversuche unternommen haben.

9.4 Sofern wir die Nacherfüllung grundlos ernsthaft und endgültig verweigern, die Beseitigung des Mangels und Nacherfüllung wegen unverhältnismäßiger Kosten verweigern, die Nacherfüllung fehlschlägt oder sie dem Auftraggeber unzumutbar ist, kann der Auftraggeber nach seiner Wahl nur Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) und Schadensersatz im Rahmen der Haftungsbeschränkung (Ziffer 10) statt der Leistung verlangen. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Auftraggeber jedoch kein Rücktrittsrecht zu.

9.5 Sofern wir die in einem Mangel liegende Pflichtverletzung nicht zu vertreten haben, ist der Auftraggeber nicht zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

9.6 Wählt der Auftraggeber wegen eines Mangels nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu. Wählt der Auftraggeber nach gescheiterter Nacherfüllung Schadensersatz, verbleibt die Ware beim Auftraggeber, wenn ihm das zumutbar ist. Der Schadensersatz beschränkt sich auf die Differenz zwischen Preis und Wert der mangelhaften Sache. Dies gilt nicht, wenn wir die Vertragsverletzung arglistig verursacht haben.

10. Haftungsbeschränkungen

10.1 Wir haften ohne Verschulden bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz und bei arglistiger Täuschung,

bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit,
bei einfacher Fahrlässigkeit für Schäden aus der Verletzung von Körper und
Gesundheit und
bei leichter Fahrlässigkeit für Verletzung von vertragswesentlichen Pflichten.
Die vorstehende Haftung gilt bei Verschulden auch für unsere gesetzlichen
Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

10.2 Haften wir auf Grund von leicht fahrlässiger Verletzung
vertragswesentlicher Pflichten, so ist die Ersatzpflicht auf den
typischerweise entstehenden Schaden beschränkt.

10.3 In allen übrigen Fällen ist unsere Haftung ausgeschlossen. Dies gilt
auch für die Haftung für unsere Arbeitnehmer, Vertreter und
Erfüllungsgehilfen.

11. Pauschalierter Schadensersatz

11.1 Können wir Schadensersatz statt der Leistung verlangen, beträgt dieser
15 % der Gegenleistung. Der Schadensersatz ist höher oder niedriger
anzusetzen, wenn wir einen höheren oder der Auftraggeber einen geringeren
Schaden nachweist.

12. Verjährung

12.1 Unsere Ansprüche auf Zahlung verjähren frühestens in fünf Jahren.

12.2 Mängel- und Schadensersatzansprüche des Auftraggebers verjähren in einem
Jahr, sofern nicht gesetzlich zwingend etwas anderes bestimmt ist.

12.3 Der Verjährungsbeginn richtet sich jeweils nach den gesetzlichen
Bestimmungen.

13. Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

13.1 Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen
zwischen uns und dem Auftraggeber gilt ausschließlich das Recht der
Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

13.2 Erfüllungsort und Gerichtsstand für sämtliche Verpflichtungen aus diesem
Vertrag ist unser Geschäftssitz.